



>edrewe

---

**Version 2.3**

**13.10.2021**

Relevante Systemänderungen und -erweiterungen  
für **edrewe**-Anwender/innen

© 2021 by eurodata AG

Großblittersdorfer Str. 257-259, D-66119 Saarbrücken

Telefon +49 681 8808 0 | Telefax +49 681 8808 300

Internet: [www.eurodata.de](http://www.eurodata.de) E-Mail: [info@eurodata.de](mailto:info@eurodata.de)

Version: 2.3  
Stand: 10/2021  
Klassifikation: öffentlich  
Freigabe durch: eurodata AG

Diese Dokumentation wurde von **eurodata** mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit erstellt. **eurodata** übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der Angaben in der Dokumentation. Weiterhin übernimmt **eurodata** keine Haftung gegenüber den Benutzern der Dokumentation oder gegenüber Dritten, die über diese Dokumentation oder Teile davon Kenntnis erhalten. Insbesondere können von dritten Parteien gegenüber **eurodata** keine Verpflichtungen abgeleitet werden. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und soweit es sich um Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt.

## Inhaltsverzeichnis

1	Finanzbuchhaltung .....	4
1.1	Ergebnis-Vorschau für Bilanzierer .....	4
1.2	BWA.....	4
1.2.1	Kontenzuordnungen für Kontenrahmen 51 (Autohaus) und 65 (ADHOGA) .....	4
2	Betriebliche Steuern .....	5
2.1	Einnahmenüberschussrechnung 2021 .....	5
2.1.1	Wesentliche fachliche Änderungen in der Einnahmenüberschussrechnung .....	5
3	Jahresabschluss .....	6
3.1	Abschreibung von digitalen Wirtschaftsgütern .....	6

# 1 Finanzbuchhaltung

## 1.1 Ergebnis-Vorschau für Bilanzierer

Die Ergebnis-Vorschau basiert auf der GuV und zeigt Ihnen die jeweiligen Monatswerte. Die GuV bei Bilanzierer weist die kumulierten Werte bis zum ausgewählten Monat aus. Bei der Ergebnis-Vorschau werden ausschließlich die Werte für den jeweils ausgewählten Monat angezeigt. Sie gibt Ihnen einen schnellen Überblick über das in dem jeweiligen Monat erwirtschafteten Ergebnis.

Die Ergebnis-Vorschau finden Sie bei Bilanzierern unter *Buchführung* → *Ergebnisse* → *BWA* → *Ergebnis-Vorschau*.

Konto	Name	Monatswert	Geschäftsjahr 20...	Monatswert VJ	Vorjahr 2020
1.	Rohergebnis	31.373,13	57.294,13	10.879,87	43.762,23
2.	Personalaufwand	7.871,93	12.691,58	969,01	5.814,06
	a) Löhne und Gehälter	7.871,93	12.691,58	969,01	5.814,06
3.	Abschreibungen	1.737,75	3.475,50	3.214,38	3.214,38
	a) Abschreibungen, auf Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagever...	1.737,75	3.475,50	3.214,38	3.214,38
4.	sonstige betriebliche Aufwendungen	2.203,01	6.735,94	1.461,42	13.394,15
5.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	79,32	496,72	95,74	390,99
6.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	447,32	1.702,64	0,00	0,00
7.	Ergebnis nach Steuern	19.033,80	32.191,75	5.139,32	20.948,65
8.	sonstige Steuern	373,00	746,00	373,00	774,93
9.	Jahresüberschuss/-fehlbetrag	18.660,80	31.445,75	4.766,32	20.173,72

## 1.2 BWA

### 1.2.1 Kontenzuordnungen für Kontenrahmen 51 (Autohaus) und 65 (ADHOGA)

Mit diesem Release stehen Ihnen die Kontenzuordnungen für die Kontenrahmen 51 und 65 unter *Arbeitsplatz* → *BWA-Berichte* → *Kontenzuordnung* zur Verfügung.

Somit können Sie mit den Kontenrahmen 51 und 65 anhand der gewünschten Konten die jeweilige BWA-Zeile suchen.

## 2 Betriebliche Steuern

### 2.1 Einnahmenüberschussrechnung 2021

Mit diesem Update sind die aktuellen Formulare und fachlichen Änderungen 2021 in **edrewe** umgesetzt. Da die Validierungen der Finanzverwaltung noch nicht vorliegen, ist es noch nicht möglich die EÜR 2021 zu versenden. Die Fertigstellung ohne Validierung ist jedoch möglich.

Wurde eine EÜR im Veranlagungszeitraum 2021 bereits mit dem Formularstand 2020 ohne Validierung fertiggestellt, so müssen Sie diese mit dem Button **Wiederholen** öffnen, damit der Formularstand 2021 angezeigt wird.

#### 2.1.1 Wesentliche fachliche Änderungen in der Einnahmenüberschussrechnung

In der Anlage SZ wurde der Abschnitt „I. Ermittlung des maßgeblichen Gewinns/Verlusts für Zwecke des § 4 Abs. 4a EStG“ komplett überarbeitet. Bis auf die Zeile 6 und 8 können alle Werte aus der Anlage EÜR automatisch, unter anderem gemäß der Randziffern 1 und 2 (siehe Fußzeilen der Anlage SZ), gefüllt werden. Die Zeilen 6 und 8 können manuell bearbeitet werden.

		2021	
1	Name des Steuerpflichtigen		
2	Vorname		
3	(Betriebs-)Steuernummer	77	21 1
<b>Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen für Einzelunternehmen</b>		99	43
<b>I. Ermittlung des maßgeblichen Gewinns/Verlusts für Zwecke des § 4 Abs. 4a EStG</b>			
		EUR	Ct
4	Betriebseinnahmen (Übertrag aus Zeile 22 der Anlage EÜR)	108.092,14	
5	abzüglich Betriebsausgaben (Übertrag aus Zeile 88 der Anlage EÜR)	67.571,22	
6	zuzüglich steuerfreie Gewinne, die nicht in der Anlage EÜR enthalten sind	151 +	500,00
7	abzüglich nicht abziehbare Betriebsausgaben <sup>1)</sup>	152 -	100,00
8	zuzüglich Gewinne bzw. abzüglich Verluste aus Beteiligungen an vermögensverwaltenden Personengesellschaften und abzüglich Ergebnisanteile aus Kostenträgergemeinschaften (in Zeile 103 der Anlage EÜR enthalten)	153	200,00
9	zuzüglich Veräußerungs-/Aufgabegewinn bzw. abzüglich Veräußerungs-/Aufgabeverlust und zuzüglich Hinzu- bzw. abzüglich Abrechnungen beim Wechsel der Gewinnermittlungsart <sup>2)</sup>	154	1.000,00
10	<b>Maßgeblicher Gewinn/Verlust für Zwecke des § 4 Abs. 4a EStG</b> (in Zeile 12 eintragen)		42.120,92

Außerdem wurde die Anlage LuF um die Zeilen 17 bis 20 erweitert. Hier können Sachverhalte „Forstwirtschaft – Pauschale Betriebsausgaben nach § 4 ForstSchAusglG“ erfasst werden.

## 3 Jahresabschluss

### 3.1 Abschreibung von digitalen Wirtschaftsgütern

Mit dem BMF-Schreiben vom 26.02.2021 wird für bestimmte Computer-Hardware die der Ökodesign-Verordnung unterliegt und „Betriebs- und Anwendersoftware“ eine Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde gelegt. Die Regelung ist in Gewinnermittlungen für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2020 enden.

Nach Auslegung des IDW können damit die in den sachlichen Anwendungsbereich des BMF-Schreibens fallenden Wirtschaftsgüter im Wirtschaftsjahr ihrer Anschaffung oder Herstellung steuerlich sofort aufwandswirksam als Betriebsausgaben geltend gemacht werden (Fachlicher Hinweis Corona, 3. Teil, 5. Update, IDW 06.04.2021, Punkt 2.3.15).

Um die Sofortabschreibung in **edrewe** zu nutzen, wird mit diesem Release im Steuerrecht bei den Abschreibungsgrundlagen die Nutzungsdauer von einem Monat freigeschaltet; jedoch nur für die lineare Abschreibung nach § 7 (1) EStG und nur für ab in 2021 endende Wirtschaftsjahre.

Für bereits in früheren Wirtschaftsjahren angeschaffte Wirtschaftsgüter kann zum 1.1.2021 (WJ = KJ) im Steuerrecht eine neue Abschreibungsgrundlage nach § 7 (1) EStG mit einem Monat angelegt werden. Dabei ist im Systembereich *Buchführung* unter *Anlagenbuchführung* → *Auswertungen (AV)* → *Inventarübersicht* das gewünschte Wirtschaftsgut auszuwählen. Anschließend kommen Sie über  → *Vortragswerte bearbeiten* zum Fenster *Vortrag bearbeiten*.

The screenshot shows the 'Auswertungen (AV)' window with the following elements highlighted in red:

- 'Buchführung' in the top navigation bar.
- 'Auswertungen (AV)' in the left sidebar.
- The 'Inventarübersicht' tab.
- The search bar containing '4900001'.
- The 'Neu' button with a dropdown arrow.
- The 'Vortragswerte bearbeiten' option in the dropdown menu.
- The entry '4900001 Laptop (2020 angesch.; ND 1 Monat im SR ab 1.1.21)' in the list.
- The 'Auswertungen (AV)' option in the left sidebar.

Inv.Nr	Bezeichnung	AHK-Datum
4900001	Laptop (2020 angesch.; ND 1 Monat im SR ab 1.1.21)	01.01.2020

Datum	Typ	Monat	
Buchung	01.01.2020	A/H-Kosten	Jan 2020
Abschreibung	31.12.2020	Abschreibung	Dez 2020
Abschreibung	31.12.2021	Abschreibung	Dez 2021

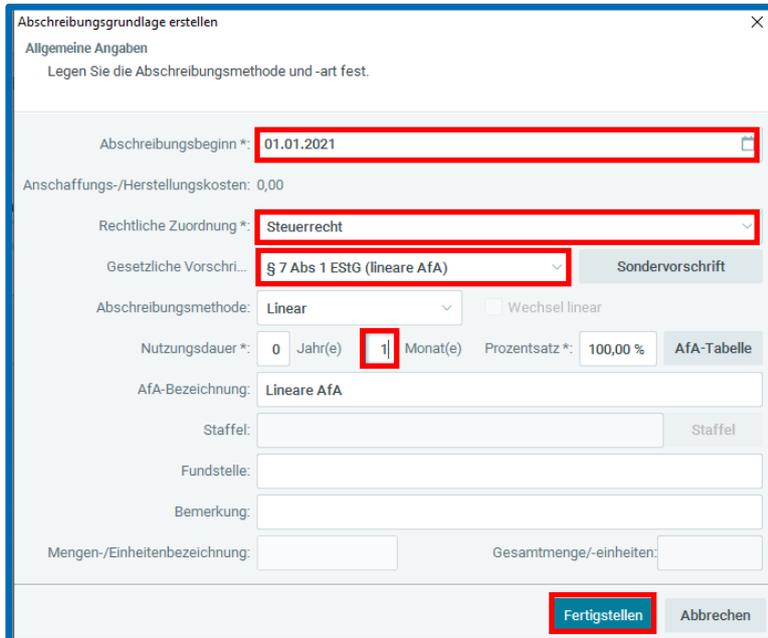
Im Fenster *Vortrag bearbeiten* können Sie die neue Abschreibungsgrundlage auswählen.

The screenshot shows the 'Vortrag bearbeiten' window with the following elements highlighted in red:

- The 'Neu' button with a dropdown arrow in the 'Grundlagen' section.
- The 'Abschreibungsgrundlage' option in the dropdown menu.

Beginn	Methode	Dauer	F
01.01.2020	Linear	3/0	

Anschließend haben Sie die Möglichkeit im Fenster *Abschreibungsgrundlage erstellen* die neue Abschreibungsgrundlage im Steuerrecht nach § 7 (1) EStG mit einer Nutzungsdauer von einem Monat anzulegen.



Für angeschaffte Wirtschaftsgüter in ab 2021 endenden Wirtschaftsjahren können Sie jeweils für das Handelsrecht und das Steuerrecht eine gesonderte Abschreibungsgrundlage anlegen.

Sie haben die Möglichkeit wie gewohnt beim Erstellen der Finanzbuchhaltung die Abschreibungsgrundlage mit der rechtlichen Zuordnung „Handels- und Steuerrecht“ anzulegen und beim Jahresabschluss dies auf zwei Abschreibungsgrundlagen abzuändern.

Wenn bei der Erstellung der Finanzbuchhaltung direkt die steuerliche Sofortabschreibung genutzt werden soll, kann beim Buchen des Wirtschaftsguts für das Anlagevermögen im sich öffnenden Fenster *Sollanlage zuordnen* direkt eine Abschreibungsgrundlage für das Handelsrecht und eine Abschreibungsgrundlage für das Steuerrecht angelegt werden.

Hier ein Beispiel in dem für ein im Wirtschaftsjahr 2021 angeschafftes digitales Wirtschaftsgut zwei Abschreibungsgrundlagen angelegt sind:

Vortrag bearbeiten

**AK/HK** ⊕ Neu ✎ 🗑

🛡 🔍 **Datum** 📄 **Typ** **Betrag**

Es wurden keine Daten gefunden.

**Grundlagen** ⊕ Neu ✎ 🗑

🛡 <span>🔍</span>	Beginn	Methode	Dauer	Prozentsatz
📅	01.01.2021	Linear	3/0	33,33 %
💰	01.01.2021	Linear	0/1	100,00 %

**Abschreibungen** ⊕ Neu ✎ 🗑

🛡 🔍 **Betrag** **Datum** **Typ**

Es wurden keine Daten gefunden.

**Sonder-AfA** ⊕ Neu ✎ 🗑

🛡 🔍 **Betrag** **Datum** **Typ**

Es wurden keine Daten gefunden.

**Restbuchwert**

Handel: 0,00      Steuer: 0,00

**OK**    **Abbrechen**

Freigabemitteilung

**edrewe** Revision 2.3

Ihr Ansprechpartner:

**eurodata AG**

Großblittersdorfer Straße 257-259

66119 Saarbrücken

Ansprechpartner **edrewe**:

**edrewe**-Systemberatung: 0681-8808-369

E-Mail an: [edrewe-support@eurodata.de](mailto:edrewe-support@eurodata.de)